

1. Pläne und sonstige Arbeitsunterlagen - Leistungen des Auftraggebers –

Die freigegebenen Pläne und sonstige Arbeitsunterlagen werden durch den Planer, bzw. die Objektüberwachung an den Auftragnehmer in digitaler Form übergeben. Mehrfertigungen müssen durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich angefertigt werden. Die Fristen für die Übergabe der Planunterlagen werden mit der Auftragsvergabe gemeinsam festgelegt.

Projektraum

Der AG stellt für das Bauvorhaben unentgeltlich einen Projektraum bereit. Der Austausch aller projektrelevanten Dokumente (wie z.B. Protokolle, Pläne) erfolgt ausschließlich über den Projektraum. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diesen zu nutzen. Die Zusendung der Zugangsdaten erfolgt im Fall einer Auftragserteilung und nach Bekanntgabe der Projektemailadresse des Auftragnehmers umgehend (lediglich 1 Zugang pro Auftragnehmer).

Die freigegebenen Ausführungspläne werden vom Auftraggeber über einen Projektraum (DPR-Server), digital als, pdf und .dwg/.dxf-Datei zur Verfügung gestellt und müssen vom Auftragnehmer eigenständig heruntergeladen, bzw. kostenpflichtig gedruckt werden. Weitere Planunterlagen sind durch den Auftragnehmer eigenständig zu veranlassen. Maßgeblich für den Übergabezeitpunkt von Dokumenten und Planunterlagen ist der Upload in den Projektraum unter Versand einer Infomail an Bauherr, PS und Architekt/Planer.

2. Ausführungsbedingungen

Ohne dass dies gesondert in den Leistungsbeschreibungen erwähnt wird, gehören auch folgende Leistungen zum Vertragsumfang des Auftragnehmers, ohne dass dieser hierfür eine besondere Vergütung erhält:

- Die Einholung ggf. erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, außer der Baugenehmigung, soweit diese zur Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind,
- Die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen für die Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes sowie privater Flächen, die nicht zum Baugrundstück zählen.
- Durch die Nutzung beschädigtes Fremdeigentum wird vom Auftragnehmer in direkter Abstimmung mit dem Geschädigten wiederhergestellt. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Forderungen frei, die Dritte gegen den Auftraggeber aufgrund von Handlungen des Auftragnehmers erheben.

3. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

Behinderungsanzeigen haben Angaben über Ort, Datum, Uhrzeit, Art der ausgeführten Arbeit, Dauer der Behinderung, mögliche durchzuführende Ausweicarbeiten, betroffene Arbeitskräfte mit Namen, sowie getrennt nach Berufsgruppen, sowie der Maschinen und Geräte zu enthalten.

Eintragungen in das Bautagebuch ersetzen die Behinderungsanzeige nicht.

4. Örtliche Bauüberwachung

Die Objektüberwachung ist bevollmächtigt, den Auftraggeber bei den Belangen der örtlichen Baudurchführung zu vertreten. Zu Änderungen und Ergänzungen des Vertrages ist sie nicht bevollmächtigt.

Die Objektüberwachung ist nicht bevollmächtigt:

- zur Entgegennahme von Behinderungsanzeigen;
- zur alleinigen Durchführung von Abnahmen, sofern der Auftragnehmer nicht eine besondere, auf diese Abnahme bezogene, schriftliche Vollmacht erteilt;
- zur Entgegennahme von Vorbehaltserklärungen gegen die Schlusszahlung.

Behinderungsanzeigen und Bedenkenanmeldungen sind immer parallel an die Objektüberwachung, die Projektsteuerung und an den Bauherrn zu senden.

5. Bauleiter / Fachpersonal

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baustelle während der gesamten Bauzeit mit einem der deutschen Sprache mächtigen Bauleiter zu besetzen, der verantwortlich die Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen gemäß BayBO, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien, Auflagen der Berufsgenossenschaften, etc. überwacht und entsprechende Maßnahmen ergreift. Darüber hinaus ist der SIGE-Plan zu beachten und den Weisungen des SiGe-Koordinators Folge zu leisten. Die Verantwortung erstreckt sich auf Baustelle und angrenzende Flächen, für die Verkehrssicherungspflicht besteht. Vom Auftragnehmer ist der firmeneigene, verantwortliche Sicherheitsbeauftragte zu benennen.

Nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer in Textform einen Bauleiter (bevollmächtigter Vertreter) sowie dessen Stellvertreter zu benennen und jeden Personalwechsel in dieser Funktion in Textform anzuzeigen. Die Bauleiter sind Ansprechpartner der Objektüberwachung des Auftraggebers und verantwortlich für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften im Fachbereich des Auftragnehmers.

Aussagen des Bauleiters oder dessen Stellvertreters sind für den Auftragnehmer bindend. Er kann sich nicht auf "Handeln ohne Auftrag" berufen. Der Bauleiter oder dessen Stellvertreter muss in angemessenem Rahmen auf der Baustelle anwesend sein und hat an den Baustellenbesprechungen teilzunehmen.

Alle Äußerungen des AN müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Der AN verpflichtet sich ferner dafür zu sorgen, dass ständig weisungsbefugtes Personal anwesend ist, welches eine fachliche Verständigung in deutscher Sprache ermöglicht. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der AG berechtigt auf Kosten des AN einen Dolmetscher hinzuzuziehen.

Der Auftragnehmer ist gehalten, bestens geschultes, und in Ausführung der beschriebenen Leistungen erfahrenes Personal unter verantwortlicher Aufsicht abzustellen. Der AG ist berechtigt, die Qualifikation und Fertigkeit der eingesetzten Arbeitskräfte zu beurteilen und erforderlichenfalls den Austausch unqualifizierter oder unerfahrener Arbeitskräfte zu verlangen. Einem solchen Verlangen ist unverzüglich nachzukommen, dem AG entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

6. Baubesprechungen / Koordinationsbesprechungen

Es ist geplant, regelmäßige Koordinationsbesprechungen - in der Hochphase wöchentliche Koordinationsbesprechungen - mit ausführenden Firmen, Objektüberwachung bzw. Planern durchzuführen.

Der Auftragnehmer ist - soweit seine Leistungen betroffen sind - verpflichtet, an Baustellenbesprechungen teilzunehmen und hierzu seinen Fachbauleiter bzw. dessen kompetenten Vertreter zu entsenden.

Für den Fall, dass dieser ohne rechtzeitige und begründete Mitteilung einer Verhinderung an Baustellenbesprechungen schuldhaft nicht teilnimmt, so ist der Auftraggeber berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 150 € je Fernbleiben von dessen Rechnungen einzubehalten, es sei denn, dass der Auftragnehmer nachzuweisen kann, dass ein geringerer Aufwand entstanden ist.

Von der Objektüberwachung werden über sämtliche Besprechungen Niederschriften aufgestellt und nur diese haben Gültigkeit. Eventuelle Einwendungen müssen vom Auftragnehmer innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Niederschrift erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Inhalt der Niederschrift als vom Auftragnehmer anerkannt.

7. Firmenangehörige

Der Auftragnehmer einschließlich seiner Nachunternehmer hat sicherzustellen, dass die jeweils auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer sich jederzeit als Firmenangehörige ausweisen können. Der Auftraggeber behält sich vor, durch seine bevollmächtigten Vertreter Stichproben zur Einhaltung dieser Maßnahme auf der Baustelle durchzuführen.

8. Zusätzliche Sicherheitsbestimmungen (UVV)

Den Weisungen des vom Auftraggeber zu benennenden SIGE-Koordinators und Bauleiters ist Folge zu leisten. Ausführungen von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen auf deren Veranlassung sind Nebenleistungen (vgl. VOB/C DIN 18299, Ziff. 4.1.4). Die Verantwortung des Auftragnehmers wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan liegt bei der Objektüberwachung auf und ist mit seinen Aussagen für alle am Bau beteiligten Firmen und Personen verbindlich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die „allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln“ beachtet werden. Diese Verpflichtung ist ein Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt die Leistung als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebenden Folgen bleiben vorbehalten.

Der Auftragnehmer hat in eigener Verantwortung etwaige Nachunternehmer nach § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu koordinieren. Er hat den Namen des Koordinators dem Auftraggeber mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den für die Umgebung und den Standort der Baustelle maßgeblichen Immissionswert mit den zuständigen Behörden in eigener Verantwortung abzustimmen und mit diesem einvernehmlich festzulegen. Die Festlegungen sind vor Ausführungsbeginn zu treffen und dem Auftraggeber bekannt zu geben.

Der Auftragnehmer hat bei der Planung der Baustelleneinrichtung und des Gerätes - unabhängig von der Einhaltung der festgelegten Immissionswerte gemäß aktuell geltender Bestimmungen - die schalltechnisch günstigsten Standorte und die nach dem Stand der Technik lärmärmsten Bauverfahren und Geräte zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat spätestens 2 Wochen vor Aufnahme der Arbeiten unaufgefordert die Gefährdungsbeurteilung seiner Arbeiten bei der Objektüberwachung sowie dem SIGE-Koordinator vorzulegen. Die Baustellenordnung wird vor Auftragsvergabe bekanntgegeben; sie wird durch Gegenzeichnung Vertragsbestandteil.

9. Umlagen

a. Bauschild

Eigene Firmenschilder des Auftragnehmers sind nicht gestattet.

b. Baureinigung und Schuttcontainer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle durch ihn verursachten Abfälle wie z.B. Bauschutt, Abbruch- und eigenes Verpackungsmaterial, sowie Verunreinigungen und Beschädigungen auf der Baustelle und auf dem Baugrundstück, den umliegenden Grundstücken sowie den öffentlichen Verkehrswegen grundsätzlich wöchentlich auf eigene Kosten zu beseitigen. Verpackungsmaterial ist direkt vom Auftragnehmer auf eigene Kosten abzufahren.

Ein dauerhaftes Aufstellen von Müllcontainern ist aufgrund des eingeschränkten Platzangebotes nicht möglich. Es sind jeweils für die mindestens wöchentliche Müllentsorgung benötigte Container innerhalb eines Arbeitstages an- und abzufahren. Für die wöchentliche Schutt- und Abfallbeseitigung sind ausschließlich Schuttcontainer des Auftragnehmers zu verwenden. Wird dies trotz Aufforderung und Fristsetzung durch die Objektüberwachung unterlassen, ist diese berechtigt, eine Fremdfirma mit der Beseitigung zu beauftragen. Die Kosten gehen dabei zu Lasten des Auftragnehmers. Diese werden vom Auftraggeber an den Auftragnehmer pauschal mit 2% der Schlussrechnungssumme (Bruttosumme) verrechnet, es sei denn, dass der Auftragnehmer nachweisen kann, dass ein geringerer Aufwand entstanden ist.

Bei Gefahr in Verzug kann der Auftraggeber die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigen, ohne dass es hierzu einer besonderen Ankündigung oder Fristsetzung bedarf.

c. Baustrom / Bauwasser

Baustrom- und Bauwasserversorgungsanlagen, sowie Baubeleuchtungsanlagen werden im Rahmen der Baustelleneinrichtung zentral errichtet. Der Auftragnehmer nutzt die vorhandenen Einrichtungen. Die technische Beschreibung der Leistungen und Schnittstellen sind den Leistungsverzeichnissen und zugehörigen ATVs / Vorbemerkungen zu entnehmen.

Abrechnung

Für die Nutzung der Medien (Baustrom und Bauwasser) werden dem Auftragnehmer pauschal 0,4 v.H. für Baustrom und 0,1 v.H. für Bauwasser von der geprüften Schlussrechnungssumme (Bruttosumme) abgezogen. (Gesamtanteil: 0,5 v. H. für Wasser u. Strom von der Bruttoschlussrechnungssumme).

Verlangt der Auftragnehmer die Abrechnung der Baumedien nach tatsächlichem Verbrauch, hat er auf eigene Kosten und in Abstimmung mit der Objektüberwachung vor Ort Verbrauchszähler anzubringen und zu unterhalten. Die Zähler dürfen nur montiert sein, wenn der Auftragnehmer vor Ort ist – beim Verlassen der Baustelle müssen diese wieder entfernt werden. Vor Rückbau der Zähler ist dieser gemeinsam mit der Bauleitung abzulesen und zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum sparsamen Umgang mit den Ressourcen. Die Anschlüsse dürfen nur für die in Verbindung mit den Ausführungsarbeiten stehenden Arbeiten verwendet werden.

Arbeitsunterbrechungen aufgrund eines (Teil-)Ausfalls der Medienversorgung werden nicht vergütet.

d. Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber wird die Kosten für die Bauleistungsversicherung umlegen. Jeder Auftragnehmer beteiligt sich mit einer Umlage in Höhe von je 0,1 % der Schlussrechnungssumme.

Gemäß den Versicherungsbedingungen der Bauleistungsversicherung beträgt der Selbstbehalt des Auftragnehmers je Schadensfall € 500,-, bei Verlust und Diebstahl mindestens € 500,-.

10. Baustellenräumung

Soweit in den Vertragsbestandteilen nicht etwas Anderes geregelt ist, obliegt dem Auftragnehmer die fachgerechte und regelmäßige Säuberung seines Arbeitsbereiches sowie die fachgerechte und regelmäßige Entsorgung aller in seinem Leistungsbereich entstandener Abfälle.

Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehört die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht auf den ihm zugewiesenen Baustellenflächen. Sofern dies nach den konkreten Umständen erforderlich wird, schützt er seine Leistungen und sorgt für notwendige Absperrungen.

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem ursprünglichen Zustand entsprechend instand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Kommt der Auftragnehmer einer Aufforderung (in Textform) zur (Teil-) Räumung bzw. Wiederinstandsetzung der zur Verfügung gestellten Flächen in angemessener Frist schuldhaft nicht nach, so kann der Auftraggeber im Anschluss an eine erfolglose Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen.

11. Übergabebedingungen

Durch den Auftragnehmer sind mit Fertigstellung seiner Leistungen insbesondere folgende Unterlagen für den Auftraggeber zusammenzustellen:

- Prüfatte, insbesondere für technische und sicherheitsrelevante Anlagen
- Abnahmebescheinigungen von staatlichen und hierfür besonders bestimmten Stellen, insbesondere des TÜV für diejenigen Anlagen, die einer solchen Abnahme bedürfen
- Konformitätserklärungen über bestimmte Eigenschaften von Baustoffen, etc. - ggf. auch für Teilgewerke
- Dokumentation zu Inbetriebsetzung, Probetrieb, Funktionsprüfungen, etc.
- Revisionspläne und Bestandspläne
- Bedienungs- und Pflegeanleitungen, sowie Handbücher für alle technischen Anlagen, einschließlich Angaben zu Unterhalt und Wartung, hierbei insbesondere der technischen und sicherheitsrelevanten Anlagen
- Fachunternehmererklärung

Die Zusammenstellung vorgenannter Unterlagen ist nicht abschließend. Es bedarf ggf. weiterer Unterlagen, Nachweise, und Prüfzeugnisse. Die entsprechende Dokumentation obliegt den jeweiligen Auftragnehmern in Abstimmung mit der Objektüberwachung.

Alle vorgenannten Unterlagen sind jeweils digital (auf einem externen Speichermedium sowie via Projektraum) der Objektüberwachung unaufgefordert spätestens 24 Werktage vor Abnahme zur Prüfung zu übergeben.

12. Vergütung / Nachtragsangebote

Aufwendungen, die aus diesen Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen resultieren, sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, es sei denn, dass dies in den Besonderen Vertragsbedingungen gesondert geregelt ist.

Nachtragsangebote haben im Wesentlichen folgende Bestandteile aufzuweisen:

- Anschreiben mit Verweis auf die vorab erfolgte Anmeldung des Anspruches mit eindeutiger Bezeichnung der Anspruchsgrundlagen nach §2 VOB/B Abs. 5 bzw. 6
- Vorbemerkung bzw. Beschreibung, ggf. über den Leistungstext hinausgehender technischer Sachverhalte und Leistungsbestandteile
- Das Leistungsverzeichnis des Nachtragsangebots in der äußeren Form des Hauptangebotes
- Kalkulation der Nachtragspreise unter Angabe von Material-, Geräte- und Lohnkosten, Mittellohn und Zuschlagssätzen
- Anlagen wie z.B. Aufmaße, Zeichnungen, Schriftverkehr, Lieferanten- und Produktunterlagen und vor allem Preisnachweise
- Angaben zu gegenüber dem Hautauftrag entstehenden zusätzlichen bzw. reduzierten Ausführungsdauern

13. Anordnungen des Auftraggebers

Anordnungen des Auftraggebers zur Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen hat der Auftragnehmer auch dann auszuführen, wenn diese zwar nicht erforderlich, aber zweckmäßig sind, um den Werkerfolg unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gesamtbauvorhabens herbeizuführen und der Betrieb des Auftragnehmers auf derartige Leistungen eingerichtet ist. Beschleunigungsanordnungen kann der Auftraggeber treffen, soweit sie zur Einhaltung der Vertragstermine notwendig und dem Auftragnehmer die Ausführung im Einzelfall zumutbar ist.

14. Abrechnung

Alle Rechnungen sind mit folgender Rechnungsadresse zu versehen:

Stadibau GmbH
Schwere-Reiter-Str. 11
80637 München

Und der zuständigen Objektüberwachung digital sowie dem Auftraggeber und der Projektsteuerung digital zur Verfügung zu stellen. Rechnungseingang beim Bauherrn gilt als Rechnungseingang.

Auf allen Rechnungen ist die Baumaßnahme, Auftragsnummer des Auftraggebers und die Art der Rechnung anzugeben. Abschlagsrechnungen sind kumulativ abzüglich bereits gestellter Rechnungen zu erstellen. Sie sind fortlaufend zu nummerieren und haben alle bis zum Stichtag erbrachten Leistungen nach Positionen / Leistungen und Maßnahmen getrennt und prüfbar auszuführen. Die Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen.

Der Auftraggeber ist berechtigt bei jeder Abschlagszahlung einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10 % des geprüften und freigegebenen Rechnungsbetrages vorzunehmen, sofern keine Bürgschaft durch den Auftragnehmer zu stellen ist bzw. vorliegt.

Leistungen, die nach Ausführung nicht mehr nachvollziehbar sind, sind mittels Fotos zu dokumentieren. Bei Massenmehrungen größer 10% sind unaufgefordert entsprechende Erläuterungen vorzulegen.

15. Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§48b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

16. Abnahme

Der Auftraggeber verlangt die förmliche Abnahme ab einer Auftragssumme von 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Voraussetzung für die rechtsgeschäftliche Abnahme ist die Abnahmereife des vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes. Diese liegt vor, wenn das geschuldete Werk gebrauchsfertig ist. Voraussetzungen hierfür sind:

- Es müssen die zur Nutzung und Inbetriebnahme erforderlichen behördlichen Genehmigungen und bauordnungsrechtlichen Abnahmen vorliegen, soweit diese nicht nach den vorliegenden Vertragsbestandteilen vom Auftraggeber beizubringen sind.

Besondere Abnahmevoraussetzungen:

- Nachweis über die Durchführung der die Leistungen des Auftragnehmers betreffenden und vertraglich vereinbarten Versuchsläufe und Probetrieb
- Nachweis über die Durchführung vereinbarter Einweisungen und Schulungen

17. Mängelansprüche

Die Mängelhaftung des Auftragnehmers richtet sich nach den Vorschriften der VOB/B mit der Maßgabe, dass an Stelle der Regelfrist des § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B eine Verjährungsfrist von fünf Jahren gilt. § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B findet keine Anwendung.

18. Sicherheiten

Der Auftraggeber wird eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vereinbarten Mängelhaftungsfrist (Gewährleistungsfrist) zurückgeben, sobald der Auftragnehmer ihn hierzu auffordert. Im Übrigen bleibt § 17 VOB/B unberührt.

19. Baustoffe/Unbedenklichkeit

Das Bauwerk muss derart ausgeführt werden, dass die Hygiene und die Gesundheit sowohl der bauausführenden Firmen, als auch der zukünftigen Nutzer des Bauwerkes, insbesondere durch folgende Einwirkungen nicht gefährdet werden:

- Vorhandensein gefährlicher Teilchen oder Gase in der Luft
- Freisetzen giftiger und geruchsintensiver Gase
- Emissionen gefährlicher Strahlung
- Wasser- oder Bodenverunreinigungen bzw. -vergiftungen
- Einbau von Gefahrstoffen und solcher Materialien, die mit Gefahrstoffen behaftet sind
- Feuchtigkeitsansammlung in Bauteilen und Oberflächen von Bauteilen oder Innenräumen

Die Verwendung möglicherweise umweltgefährdender Stoffe ist in jedem Fall vorab der Objektüberwachung, sowie dem SIGE-Koordinator anzuzeigen und mit diesen abzustimmen.

Weitere Anforderungen siehe auch Punkt 11.

20. Betriebshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über das wirksame Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich einer Basisumweltdeckung für die Zeit der Auftragserteilung für seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

- Euro 3.000.000,- für Personenschäden
- Euro 2.000.000,- für sonstige Schäden

Durch die Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber nicht eingeschränkt.

Der Nachweis der gültigen Policen muss spätestens bei Auftragserteilung vorgelegt werden. Sollten die Arbeiten über den Gültigkeitszeitraum der Police hinausgehen, erhält der Auftraggeber unaufgefordert einen Folgenachweis. Erfolgt ein entsprechender Nachweis trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, die entsprechenden Versicherungsverträge abzuschließen und die ihm hierdurch entstehenden Kosten von der nächstfälligen Zahlung abzuziehen. Vor der Vorlage eines jeweils gültigen Versicherungsnachweises werden Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer nicht fällig.

Der Auftragnehmer tritt hiermit die sich aus dem abzuschließenden Versicherungsvertrag ergebenden Ansprüche sicherheitshalber an den Auftraggeber ab, bleibt jedoch, solange er vertragsgemäß erfüllt, zur Geltendmachung aller Ansprüche im eigenen Namen berechtigt. Sofern gemäß den Versicherungsbedingungen eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftragnehmer hiermit die Versicherungen unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den Auftraggeber zu leisten, sofern sie diesem zustehen.

21. Bautagebuch

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Bautagebuch zu führen und dieses der Objektüberwachung regelmäßig, mindestens wöchentlich, im Rahmen der Baubesprechungen vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber in geeigneter Form über den Personal- und Geräteinsatz, Materiallieferungen, die Arbeitsleistung, den Arbeitsfortschritt und über besondere Vorkommnisse zu berichten. Hierzu zählen auch Begehungen mit der Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht. Dem Auftraggeber sind darüber hinaus alle Unfälle, Erste Hilfe Fälle und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen.

Das Bautagebuch hat insbesondere Angaben zu folgenden Punkten zu enthalten:

- Name des Auftragnehmers und der Baustelle
- fortlaufende Nummerierung
- Datum
- Witterungsverhältnisse
- Temperatur um 7.00 Uhr (am), windgeschützte Stelle
- Personaleinsatz getrennt nach Lohngruppen
- Maschineneinsatz
- ausgeführte Arbeitsleistung mit konkreter Ortsangabe wie z.B. Geschoss, Achse, etc.
- Arbeitsfortschritt
- besondere Maßnahmen und Vorkommnisse
- Anweisungen der Objektüberwachung und des SIGE-Koordinators
- Unterschrift des Bauleiters des Auftragnehmers

Behinderungsanzeigen siehe Punkt 3.

22. Baufristenplan

Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglich geschuldeten Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen sowie deren Anlagen.

Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen.

Der Baufristenplan ist dem Auftraggeber bzw. dessen Objektüberwachung unaufgefordert, spätestens 12 Werktage nach Auftragserteilung zur Prüfung in digitaler Form vorzulegen. Bei erheblichen Abweichungen oder Änderungen der Vertragsfristen, sowie sonstigen Festlegungen ist der Baufristenplan unverzüglich durch den Auftragnehmer zu überarbeiten.

23. Koordinierung

Der Auftragnehmer hat seine vertraglichen Leistungen verantwortlich zu koordinieren. Er hat seine Leistungen ferner mit anderen Bauunternehmen und Lieferanten, Vor- und Nachfolgewerken so abzustimmen, dass es nicht zu Behinderungen oder sonstigen Störungen im Projektablauf kommt. Die vom Auftraggeber eingesetzte Objektüberwachung und Projektsteuerung entbindet ihn nicht von dieser Verpflichtung.

24. Abtretung, Aufrechnung

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform abgetreten werden.

Der Auftragnehmer tritt sicherungshalber sämtliche im Rahmen der Durchführung seiner Leistungen gegen Nachunternehmer und Lieferanten erwachsende Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt diese Abtretung an.

Der Auftragnehmer ist bis auf Widerruf berechtigt und verpflichtet, diese Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch den Auftraggeber kann dieser jedoch verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche gegenüber den Dritten zurück abgetreten werden.

25. Automatische Sortierung

Der Bieter hat die Vollständigkeit der Verdingungsunterlagen anhand der Seitenanzahl zu prüfen und fehlende, unvollständige oder unleserliche Blätter bei der Vergabestelle in Textform anzufordern. Doppel- oder Leerseiten sind auszusortieren und zu vernichten.

26. Anordnung von Stundenlohnarbeiten

Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten, die einen Wert von € 10.000, - netto je Einzelfall nicht überschreiten, ist nach mündlicher Anordnung der Objektüberwachung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung mündlich festgelegt und anschließend in Textform zur Bestätigung an den AN übermittelt. Die Bestätigung des AN ist innerhalb von 3 Werktagen vorzulegen. Die Anordnung von Stundenlohnarbeiten im Rahmen der Baustellenbesprechungen wird im Protokoll der Baustellenbesprechung der örtlichen Objektüberwachung dokumentiert.

Stundenlohnarbeiten, welche einen Wert von € 10.000, - netto je Einzelfall überbeschreiten, werden nur vergütet, wenn diese vorher ausdrücklich in Textform vereinbart worden sind. Durch den AN ist eine Stundenlohnmeldung in Textform mit dem geschätzten Aufwand unter Verwendung des Formulars des Auftraggebers vorzulegen.

Die Stundenlohnzettel sind arbeitstäglich bei der Objektüberwachung einzureichen und gegenzeichnen zu lassen.

27. Urkalkulation

Der Auftragnehmer hat die seinem Angebot zugrunde liegende Urkalkulation, im Falle der Zuschlagserteilung und nach Aufforderung durch den Auftraggeber, innerhalb von 6 Werktagen, digital (Dateiformat PDF) mit einem Sperrvermerk bzw. einer elektronischen PIN, zu übersenden. Die Urkalkulation gilt bis zur Freigabe des Vermerkes oder der Übermittlung der PIN als nicht eingegangen.

Die Kalkulation bleibt bis zur vollständigen Abwicklung des Vertrages in Verwahrung des Auftraggebers und wird nur in Beisein des Auftragnehmers geöffnet. Bei Vereinbarung von Zusatzleistungen oder bei Preisprüfungen kann der Auftraggeber die Einsichtnahme in die Urkalkulation verlangen.

Die Preisermittlung hat folgende Kosten getrennt auszuweisen.

- Einzelkosten der Teilleistungen
- Bestandteile und Summe der Baustellengemeinkosten
- Nachunternehmerkosten
- Kalkulierte Mittellöhne
- Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn

Die Urkalkulation wird nur als solche anerkannt, wenn sie die oben genannten Einzelangaben ausweist.

28. Textform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und seiner Vertragsbedingungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

29. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Regelung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt bei Lücken des Vertrages.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen